

**Nr.:** 20/2015  
**Datum:** 20. August 2015

## **Vorzeitige Verrentung von SGB II-Leistungsbeziehern rechtmäßig**

Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass die vorzeitige Verrentung von SGB II - Leistungsbeziehern rechtmäßig sein kann.

### Zum Sachverhalt

Der im März 1950 geborene Kläger bezog mit seiner Ehefrau als Bedarfsgemeinschaft Arbeitslosengeld II vom beklagten Jobcenter. Er konnte in den letzten Jahren nicht mehr in Arbeit vermittelt werden. Seine rentenrechtliche Situation stellt sich wie folgt dar: Mit Vollendung seines 63. Lebensjahres kann der Kläger eine vorzeitige Altersrente in Anspruch nehmen, die nach der gesetzlichen Regelung für jeden Kalendermonat einer vorzeitigen Inanspruchnahme um 0,3% zu kürzen ist. Erst zum 01.08.2015 erfüllt er die Voraussetzungen für den Bezug einer abschlagsfreien Regelaltersrente. Diese beträgt nach einer Auskunft des Rentenversicherungsträgers vom 31.05.2011 monatlich 924,66 Euro.

Der Beklagte forderte den Kläger unter Hinweis auf dessen durch § 12a SGB II konkretisierte Selbsthilfeverpflichtung im September 2012 auf, einen Antrag auf vorzeitige Altersrente beginnend ab Vollendung seines 63. Lebensjahres beim Rentenversicherungsträger - Deutsche Rentenversicherung Rheinland - zu stellen. Klage und Berufung des Klägers blieben erfolglos. Die Vorinstanzen hielten seine Aufforderung zur Antragstellung, die als Verwaltungsakt erfolgt sei, durch das Jobcenter für rechtmäßig.

Während des gegen die Aufforderung zur Rentenanspruchstellung laufenden Klageverfahrens hat das Jobcenter am 08.07.2013 unter Berufung auf § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II für den Kläger bei der Deutschen Rentenversicherung einen Antrag auf vorzeitige Altersrente gestellt. Gegen den wegen mangelnder Mitwirkung des Klägers erteilten ablehnenden Bescheid des Rentenversicherungsträgers hat das Jobcenter während des Revisionsverfahrens Widerspruch eingelegt.

### Zur BSG-Entscheidung:

Das BSG hat auf die Revision des Klägers am 19.08.2015 entschieden, dass die angefochtene Aufforderung zur Rentenanspruchstellung rechtmäßig ist, die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür (§ 5 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 12a SGB II) seien erfüllt. Danach könne der SGB II-Leistungsträger, komme der Leistungsberechtigte seiner Verpflichtung zur Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen eines anderen Trägers nicht nach, ihn zur Beantragung dieser Leistungen auffordern und bei unterbliebener Mitwirkung für den Leistungsberechtigten den Antrag stellen. Zu den vorrangigen Leistungen gehöre grundsätzlich auch die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres trotz der mit ihr verbundenen dauerhaften Rentenabschläge, so das BSG. Die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente durch den Kläger sei erforderlich, weil dies zur Beseitigung seiner Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II führe. Der Verpflichtung des Klägers stehe die Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente nicht entgegen, weil keiner der in der Unbilligkeitsverordnung abschließend geregelten Ausnahmetatbestände eingreife. Im Rahmen seiner Ermessensausübung hinsichtlich des Ob einer Aufforderung zur Antragstellung habe sich der Beklagte mit den vom Kläger gegen eine vorzeitige Rentenanspruchnahme vorgebrachten Argumenten auseinandergesetzt und andere Gründe für ein Abweichen vom gesetzlichen Regelfall der vorzeitigen Inanspruchnahme nicht erkennen können. Ermessensfehler seien insoweit nicht ersichtlich. Sie drängten sich auch für das BSG nicht auf, zumal die vorzeitige Altersrente trotz der Abschläge erheblich höher als der Arbeitslosengeld II-Bedarf des Klägers sei, weshalb er durch deren Bezug nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB XII würde.